

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkhäuser in der Stadt Eisenach vom 06.11.2009

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 30.10.2009 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkhäuser in der Stadt Eisenach beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

I.I. Geltungsbereich

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Parkhäuser
 - a) „City“-Parkhaus (Sommerstraße/Uferstraße),
 - b) Parkhaus „Am Markt“ (Wydenbrugkstraße/Hinter der Mauer).
2. Die Parkhäuser werden von der Stadt Eisenach als private Stellplatzanlagen betrieben. Zur Entlastung der Stadt Eisenach, insbesondere der Innenstadt vom ruhenden Verkehr, werden diese Parkhäuser der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
2. Zu den Anlagen der Parkhäuser gehören die Parkebenen, die Ein- und Ausfahrten, die Treppenhäuser zu den Parkebenen sowie die Nebenräume.

I.II. Benutzungsbestimmung /-recht

1. Für die Benutzung der Parkhäuser hinsichtlich der Verkehrsregelung, Verkehrszeichen usw. gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
2. Zur Erleichterung der Parkhausbenutzung sind Hinweise und dergleichen an geeigneter Stelle angebracht.
3. Das Benutzungsrecht wird beschränkt auf Fahrzeuge, deren Höhe 1,90 m im „City“-Parkhaus und 2,00 m im Parkhaus „Am Markt“, einschließlich Ladung, nicht übersteigt.
4. Von der Benutzung sind solche Fahrzeuge ausgeschlossen, die zum Transport feuergefährlicher Stoffe und ätzender Chemikalien dienen oder die mit Explosivstoffen u. ä. beladen sind.
5. Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Für Familien, Frauen und Behinderte stehen besonders gekennzeichnete Stellflächen zur Verfügung, welche ausschließlich diesem Personenkreis vorbehalten sind.

I.III. Entgeltspflicht/Entgeltschuldner

1. Für die Benutzung der Parkhäuser ist ein Entgelt zu entrichten.
2. Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der Parkhäuser bzw. deren Anlagen führen, besteht die Entgeltspflicht fort.
3. Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter der im Parkhaus abgestellten Fahrzeuge. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

I.IV. Haftung/Schadenersatz

1. Die Stadt Eisenach haftet nicht für Beschädigungen der in den Parkhäusern abgestellten Fahrzeuge. Die Stadt Eisenach haftet nicht für die durch andere Fahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Fahrzeugen verursachten Schäden, auch nicht für den Inhalt der Fahrzeuge. Die Stadt Eisenach haftet auch nicht für die Entwendung von Fahrzeugen oder für den Einbruch in Fahrzeuge.
2. Die Haftung der Parkhausbenutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für Schäden, welche durch Fahrzeuge an der Parkeinrichtung von Benutzern verursacht werden, haften der Benutzer und der Halter des Fahrzeuges als Gesamtschuldner. Im Übrigen haftet der Benutzer.
4. Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der Parkhäuser bzw. deren Anlagen führen, erwachsen den Benutzern keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung von Entgelt sowie auf Schadenersatz.

I.V. Störungsdienst

Für Anlagenstörungen wird ein Störungsdienst eingerichtet. Der jeweilige Diensthabende wird durch Aushang an den Kassenautomaten bekannt gemacht.

I.VI. Hausrecht

Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkhauses

- übt die Stadt Eisenach das Hausrecht aus,
- kann die Stadt Eisenach widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters entfernen lassen.

II. Besondere Regelungen

II.I. „City“-Parkhaus

II.I.I. Öffnungszeiten

1. Das Parkhaus ist von Montag bis Sonntag in der Zeit von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet.
2. Wer während der Öffnungszeiten unter Ziffer 1. in das Parkhaus einfährt, kann es rund um die Uhr mit seinem Fahrzeug auch wieder verlassen. Das bei der Einfahrt gezogene Ticket öffnet nach 22.00 Uhr das Treppenhaus West.
3. Dauerparker haben mittels Dauerticket rund um die Uhr Zugang zum Haus.
4. Die Öffnungszeiten des Parkhauses werden durch Aushang an der Einfahrt sowie an den Ein- und Ausgängen bekannt gemacht.

II.I.II. Benutzungsentgelt / Entgeltermäßigung

1. Für die Benutzung des Parkhauses ist ein Entgelt (inkl. 19 % Mwst.) je Fahrzeug nach Maßgabe der Ziff. 2. und 3. zu entrichten.
2. Einmalige Nutzer

Tarif		Nutzungszeit	Entgelt
a)	Tagestarif Werktags	Montag – Samstag jeweils von 05:00 – 19:00 Uhr - je angefangene 30 Minuten/ Tag maximal / Tag	0,50 Euro 6,00 Euro
b)	Tagestarif Sonntag/ Feiertag	Sonntag / Feiertag jeweils von 05:00 – 19:00 Uhr - je angefangene 30 Minuten/ Tag maximal / Tag	0,20 Euro 4,00 Euro
c)	Nachttarif	Montag – Sonntag (auch feiertags) jeweils von 19:00 – 05:00 Uhr analog des geltenden Tagestarifs maximal / Nacht	2,00 Euro

Für ein verloren gegangenes Ticket ist zusätzlich zum zu entrichtenden Benutzungsentgelt ein Betrag von 15,00 Euro zu entrichten.

3. Dauernutzer

Es besteht die Möglichkeit, durch schriftlichen Nutzungsvertrag einen Dauerstellplatz im Parkhaus im Rahmen der nachfolgenden Tarifzonen zu nutzen. Die Einzelheiten des Nutzungsverhältnisses (Dauer, Verfahren, Kündigung usw.) werden durch den Nutzungsvertrag näher bestimmt.

Je Stellplatz ist folgendes Entgelt/ Monat zu entrichten:

Zeitzone		Nutzungszeit	Entgelt/ Monat
a)	Zeitzone 1	Montag – Sonntag (auch feiertags) ohne Zeitbegrenzung	55,00 Euro
b)	Zeitzone 2	Montag – Freitag jeweils von 5:00 Uhr – 22:00 Uhr	42,50 Euro
c)	Zeitzone 3	Montag – Freitag jeweils von 17:00 Uhr – 08:00 Uhr Samstag, Sonn- und Feiertag ohne Stundenbegrenzung	35,00 Euro

Sofern eine Nutzung außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit der Tarifzonen 2 – 3 in Anspruch genommen wird, finden die Tarife nach Ziff. 2 entsprechende Anwendung.

4. Der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach ist ermächtigt, die Entgelte nach Ziff. 2 Buchst. a) – c) bis zu 50 % zu ermäßigen. Die Ermächtigung gilt nur für einen Zeitraum von höchstens 50 Tagen im Jahr.

II.II. Parkhaus „Am Markt“

II.II.I. Öffnungszeiten

1. Das Parkhaus ist täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet.
2. Die Öffnungszeiten des Parkhauses werden durch Aushang an der Einfahrt sowie an den Ein- und Ausgängen bekannt gemacht.

II.II.II. Benutzungsentgelt / Entgeltermäßigung

1. Für die Benutzung des Parkhauses ist ein Entgelt (inkl. 19 % Mwst.) je Fahrzeug nach Maßgabe der Ziff. 2. und 3. zu entrichten.

2. Einmalige Nutzer

Tarif		Nutzungszeit	Entgelt
a)	Tagestarif Werktags	Montag – Samstag jeweils von 05:00 – 19:00 Uhr - je angefangene 30 Minuten/ Tag maximal / Tag	0,50 Euro 6,00 Euro
b)	Tagestarif Sonntag/ Feiertag	Sonntag / Feiertag jeweils von 05:00 – 19:00 Uhr - je angefangene 30 Minuten/ Tag maximal / Tag	0,20 Euro 4,00 Euro
c)	Nachttarif	Montag – Sonntag (auch feiertags) jeweils von 19:00 – 05:00 Uhr analog des geltenden Tagestarifs maximal / Nacht	2,00 Euro

Für ein verloren gegangenes Ticket ist zusätzlich zum zu entrichtenden Benutzungsentgelt ein Betrag von 15,00 Euro zu entrichten.

3. Dauernutzer

Es besteht die Möglichkeit, durch schriftlichen Nutzungsvertrag einen Dauerstellplatz im Parkhaus im Rahmen der nachfolgenden Tarifzonen zu nutzen. Die Einzelheiten des Nutzungsverhältnisses (Dauer, Verfahren, Kündigung usw.) werden durch den Nutzungsvertrag näher bestimmt.

Je Stellplatz ist folgendes Entgelt/ Monat zu entrichten:

Zeitzone		Nutzungszeit	Entgelt/ Monat
a)	Zeitzone 1	Montag – Sonntag (auch Feiertag) ohne Zeitbegrenzung	55,00 Euro
b)	Zeitzone 2	Montag – Freitag jeweils von 17:00 Uhr – 08:00 Uhr Samstag, Sonn- und Feiertag ohne Stundenbegrenzung	35,00 Euro

Sofern eine Nutzung außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit der Zeitzone 2 in Anspruch genommen wird, finden die Tarife nach Ziff. 2 entsprechende Anwendung.

4. Der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach ist ermächtigt, die Entgelte nach Ziff. 2 Buchst. a) – c) bis zu 50 % zu ermäßigen. Die Ermächtigung gilt nur für einen Zeitraum von höchstens 50 Tagen im Jahr.

III.

Veröffentlichung / In-Kraft-Treten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird gem. § 8 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30.01.1991 (GVBl. S. 2) durch Aushang in den Parkhäusern für die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht.

Auf den Aushang nach Satz 1 wird durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen "Thüringer Allgemeine" und "Eisenacher Presse – Thüringische Landeszeitung" hingewiesen. Die Frist des Aushanges nach Satz 1 beginnt am Tage nach dieser Bekanntmachung.

2. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag, der auf die Bekanntmachung nach Ziff. 1 Satz 2 folgt, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das City-Parkhaus in der Stadt Eisenach vom 18.12.2006 (Thür. Allgemeine Nr. 298 v. 22.12.2006, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 298 v. 22.12.2006) außer Kraft.

Eisenach, den 06.11.2009
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht durch Aushang im „City“-Parkhaus und Parkhaus „Am Markt“ ab 12.11.2009 für die Dauer von 2 Wochen; Bek.-hinweis auf Aushang in Thür. Allgemeine Nr. 264 v. 11.11.2009, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 264 v. 11.11.2009), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 30.10.2009, in Kraft getreten am 12.11.2009

geändert durch 1. Änderung v. 28.06.2010 (Veröffentlicht durch Aushang im „City“-Parkhaus und Parkhaus „Am Markt“ ab 01.07.2010 für die Dauer von 2 Wochen; Bek.-hinweis auf Aushang in Thür. Allgemeine Nr. 150 v. 30.06.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 150 v. 30.06.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 25.06.2010, in Kraft getreten am 01.07.2010

geändert durch 2. Änderung v. 06.12.2012 (Veröffentlichung durch Aushang im „City“-Parkhaus und Parkhaus „Am Markt“ ab 12.12.2012 für die Dauer von 2 Wochen; Bek.hinweis auf Aushang in Thür. Allgemeine Nr. 289 v. 11.12.2012, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 289 v. 11.12.2012), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 28.11.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

Text abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung